

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG)

Teilnehmerangaben:

Gewerbeverband Berner KMU
Gewerbeverband Berner KMU
Lars Guggisberg
Technikumstrasse 14
3400 Burgdorf

Kontaktangaben:

Sicherheitsdirektion
Kramgasse 20
3011 Bern

E-Mail-Adresse: info.sid@be.ch

Telefon: 031 636 04 38

Teilnehmeridentifikation:

177801

Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG)
Auszug der Stellungnahme vom 19. März 2025

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Der Gewerbeverband Berner KMU begrüsst, dass künftig zwischen Taxi- und Limousinendiensten unterschieden werden soll. Bedauerlich ist, dass der Liberalisierungsschritt nur mit der Schaffung eines neuen Gesetzes umgesetzt werden kann. Mit der Gesetzesvorlage sollen deshalb möglichst viele Bürokratische Hürden ab- statt aufgebaut werden.</p> <p>Der Gewerbeverband Berner KMU unterstützt das revidierte Taxigesetz in der vorgeschlagenen Form weitgehend. Die Differenzierung zwischen Taxis und Limousinen ist sinnvoll und reagiert auf die neue Marktsituation.</p>	
Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG)	Art. 9 Persönliche Anforderungen	Abs. 1 Bst. b sollte überarbeitet werden.	Zum Schutz der Kundschaft sollen für Taxiführer/innen, die wegen sexueller Belästigung vorbestraft oder verurteilt sind, strengere Vorschriften gelten.
Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG)	Art. 12 Taxiführerinnen und Taxiführer	Der Artikel ist zu überarbeiten.	Er entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 10 der Bernischen Taxiverordnung. Mit dem neuen Gesetz bietet sich die Gelegenheit, alte Zöpfe abzuschneiden. So ist die Bestimmung in Abs. 1, «Taxidienst durch zurufen anbieten» sowie Abs 2, c und d «Fahrzeug sauber halten, täglich nach liegengelassenen Gegenständen kontrollieren» nicht mehr zeitgemäss.
Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG)	Art. 20 Meldepflicht	Bemerkung:	Wir gehen davon aus, dass dafür digitale Lösungen zur Verfügung stehen.
Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG)	Art. 21 Plakette	Die Pflicht, das Fahrzeug zu Kontrollzwecken mit einer Plakette zu kennzeichnen, ist sinnvoll und nachvollziehbar. Der administrative Aufwand soll dabei für alle Beteiligten minimal bleiben.	Eine digitale Lösung zur Erfassung, Bestellung und Verlängerung der Plakette muss das Ziel sein.
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort